



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Adelt, Florian Ritter, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Martina Fehlner, Horst Arnold, Florian von Brunn, Michael Busch, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

Bayerische Wirtshäuser retten – Freischankflächen endlich Biergärten gleichstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, anlässlich der COVID-19-Krise zum Erhalt insbesondere von Standorten traditioneller Außengastronomie in Gemeinden einen adäquaten Ausgleich zwischen Außengastronomie und dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Nachbarschaft von Wohnbebauung herzustellen, indem die Staatsregierung eine Verordnung im Sinne des § 23 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufgrund der Ermächtigung des § 23 Abs. 2 Satz 1 BImSchG in Anlehnung an die Bayerische Biergartenverordnung vom April 1999 (GVBl 1999, S. 142) erlässt, in der für gastronomische Freischankflächen als Tageszeit die Zeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr festlegt wird.

Begründung:

In bayerischen Städten entstand in der Vergangenheit immer wieder Streit über die Festlegung der Sperrzeit für Außenschankflächen, wie z. B. der Streit um die Sperrzeit von Außenschankflächen in der Gustavstraße in Fürth. Hier wurde seinerzeit in einem Gerichtsverfahren die ursprünglich auf 23.00 Uhr festgelegte Sperrzeit auf 22.00 Uhr vorverlegt. Dies stellt nicht nur eine Ungleichbehandlung gegenüber Biergärten gemäß der Bayerischen Biergartenverordnung dar, sondern schädigt auch die gastronomische und wirtschaftliche Entwicklung.

Gerade in der COVID-19-Pandemie hat die Bedeutung von Außenschankflächen für die ohnehin von der Krise sehr stark betroffene Gastronomie immens zugenommen, wie die bayernweit immer häufiger werdenden Aufhebungen kommunaler Heizpilzverbote veranschaulicht.

Es sollte deshalb der im Zuge der COVID-19-Pandemie gestiegenen Bedeutung von Außenschankflächen Rechnung getragen werden und in Anlehnung an die Bayerische Biergartenverordnung eine Rechtsverordnung erlassen werden, die für gastronomische Freischankflächen als Tageszeit die Zeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr festlegt.

Damit würde der Gastronomiebranche die Bewirtschaftung von Außenschankflächen erleichtert und sie könnte mehr Umsätze erwirtschaften. Umsätze, die angesichts wegbrechender Einnahmen und steigender Schuldenlast für die Erhaltung der bayerischen Wirtshauskultur umso wichtiger sind. Die Gaststätten und Restaurants haben unter dem monatelangen Lockdown enorm gelitten und so ist es nur folgerichtig, dass sie nun nach der Öffnung im Frühling und Sommer erweiterte Öffnungszeiten nutzen können. Auch für das Infektionsgeschehen ist es sinnvoll, wenn Menschen sich unter Einhaltung von Hygienekonzepten draußen aufhalten.